Beschluß der Bürgerschaft
vom 2. Februar 1876.

Kriegerdenkmal.

Die Bürgerschaft genehmigt den Antrag der Deputation wegen Errichtung des Kriegerdenkmals, den Restbetrag des Fonds für Vorarbeiten zur Bestreitung der Kosten des Denkmals zu verwenden und bewilligt den ferner von der Deputation beantragten Betrag von *M.* 2000.—.

Mittheilung des Senats
vom 8. Februar 1876.

1. Kriegerdenkmal.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. d. Mts. bei.

2. Geschäftsüberhäufung der Gerichte.

Das Richtercollegium hat dem Senate in einem ausführlich motivirten Berichte vorgestellt, daß in Folge der Zunahme der richterlichen Geschäfte in allen Zweigen der Rechtspflege die gegenwärtige Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums zur raschen und sachgemäßen Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gerichte nicht mehr ausreiche, daß vielmehr Stockungen im Gange der Justiz, namentlich Verzögerungen der bei dem Obergerichte in erster Instanz anhängigen Prozeßsachen nicht zu vermeiden seien, wenn nicht, wie das Richtercollegium beantragt, die Zahl der Richter um mindestens zwei vermehrt werde.

Der Senat kann nach dem Vorgestellten nicht bezweifeln, daß augenblicklich die Gerichte mit Geschäften überhäuft sind und daß eine Abhülfe erforderlich ist. Die vorgeschlagene Anstellung von zwei weiteren Richtern stößt jedoch zur Zeit auf Bedenken. Denn es ist die Erwartung begründet, daß die in der Vorbereitung begriffene Neugestaltung der deutschen Gerichtsverfassung binnen zwei bis drei Jahren ins Leben treten werde. Gegenwärtig läßt sich aber noch in keiner Weise übersehen, welchen Einfluß die Einführung der neuen Gerichtsverfassung auf die Zusammensetzung der Bremischen Gerichte, die Zahl ihrer Mitglieder, die Vertheilung derselben in die neu zu bildenden Gerichte (Amtsgerichte, Landgericht und Oberlandesgericht) und Abtheilungen derselben, sowie für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Richter haben wird, sowie ferner, ob die gleichzeitige Verwendung derselben Richter in verschiedenen Zweigen des richterlichen Wirkungskreises auch künftig zulässig und angemessen erscheinen und endlich in welcher Weise eine Gemeinschaft mit anderen Bundesstaaten rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in höherer Instanz und die Betheiligung Bremischer Richter hierbei ins Werk zu setzen sein wird. In hohem Grade wünschenswerth ist es, für die hiernach erforderlichen veränderten Einrichtungen und die verschiedenen in Betracht kommenden Eventualitäten möglichst freie Hand zu behalten. Offenbar könnte aber eine zweckmäßige Organisation durch eine nach Maßgabe der neuen Verhältnisse zu große Zahl von Mitgliedern des Richtercollegiums, welche auf eine ihrer bisherigen Stellung, Geschäftsthätigkeit und Gehaltsbestimmung entsprechende Verwendung Anspruch haben würden, unter

Umständen nicht unwesentlich erschwert werden. Mit Rücksicht hierauf stellt sich, — ganz abgesehen von der bei der jetzigen Finanzlage zu scheuenden Mehrbelastung des Budgets, — die Vermehrung der jetzt in Bremen und den Hafenstädten fungirenden 20 Richter durch zwei weitere Mitglieder des Richtercollegiums im gegenwärtigen Zeitpunkt als inopportun dar.

Der Senat hat deshalb vorab eine nähere Erwägung für geboten erachtet, ob nicht auf anderem Wege Abhülfe und die erforderliche Erleichterung des Richtercollegiums erreicht werden könne. Hierin liegt die erste Veranlassung zu dem der Bürgerschaft bereits vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, Abänderungen des gerichtlichen Verfahren betreffend. Diesem Entwurfe sind aber im Laufe der Berathungen so vielfache, über den nächsten Zweck der Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens hinausgehende Verbesserungen desselben einverleibt worden, daß eine selbständige Behandlung dieses Gesetzes zweckmäßig erscheint.

Die durch die Bestimmungen desselben in Aussicht gestellten Erleichterungen des Richtercollegiums sind jedoch nicht zu verkennen. Ob die in den §§ 3 ff des gedachten Entwurfs vorgeschlagene schärfere Ausbildung des mündlichen Verfahrens mit unverzüglich auf dasselbe folgender Urtheilsfällung und die Abschneidung unnöthiger Termine in Verbindung mit einer festern Gestaltung und Begrenzung der Proceßführung, welche durch die Nöthigung der Parteien zur bestimmten Formulirung ihrer Klaganträge und zu bestimmten Erklärungen erreicht werden wird, neben der Verbesserung des Gerichtsverfahrens auch die gehoffte Ersparung von Zeit und Kraft der Richter im vollem Maße zur Folge haben werde, läßt sich zwar nicht mit Zuverlässigkeit voraus berechnen, weil dem zu erzielenden Gewinn gegenüber nach Durchführung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung auch in Sachen von einem Streitwerth zwischen *M.* 300 und 1000, (in welchen bisher vor dem Untergerichte eine mündliche Verhandlung meistens nicht statt zu finden pflegte), wenigstens eine theilweise Verlängerung der Gerichtssitzungen eintreten und diese vielleicht durch den Wegfall des Studiums der Acten und schriftlicher Abstimmungen nicht ganz aufgewogen werden wird. Erst die Erfahrung wird hierüber sichere Auskunft geben.

Unbestreitbar sind aber von vornherein die großen Erleichterungen der Gerichte durch eine Reihe anderer Reformvorschläge. Dahin gehören: die Verweisung der zahlreichen Processe über Gegenstände von *M.* 100 bis 300 in das abgekürzte Verfahren vor einem Einzelrichter, die Abschneidung von Processen in Folge des Mahnverfahrens, die Beschränkung der schwurgerichtlichen Verhandlungen und der Voruntersuchungen, die Aufhebung der Anklagekammer, die Beschränkung der Berufung gegen Urtheile des Polizeigerichts, sowie die Zulassung der Entscheidung von Einzelrichtern in Vormundschaftssachen, in deren Folge unter Anderm auch die lästigen monatlichen sog. Relationssitzungen der Pupillencommission in Wegfall kommen können und vor Allem die Aufhebung der jetzt erforderlichen Mitwirkung von mindestens zwei Richtern bei den Entscheidungen des Erbe- und Handfestenamts, durch welche eine wesentliche Erleichterung des Richtercollegiums herbeigeführt werden wird.

Wenn man ferner auch die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung in Folge der Vereinigung des Obergerichts erster Instanz mit dem Untergerichte sowie rücksichtlich der Verlesung der Testamente und der Anschläge bei öffentlichen Verkäufen, der Veräußerungsdecrete, der Lassungen und Ablieferung von Handfesten in Gerichtssitzungen, und ferner die angeregte Uebertragung der Erbe- und Handfestensachen für Bremerhaven auf das dortige Amt berücksichtigt, so erscheint die Erwartung wohl berechtigt, daß durch die beantragten Abänderungen des gerichtlichen Verfahrens der Geschäftsüberhäufung des Richtercollegiums wenigstens zum großen Theile abgeholfen werden kann.

Der Senat hält jedoch für den Fall, daß diese Erwartung sich nicht im vollen Maße bestätigen sollte, für rathsam, schon jetzt auf eine weitere Aushülfe Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck bietet sich eine vorübergehende Beauftragung rechtsgelehrter Gerichtssecretäre, welche die Qualification zum Richteramte besitzen, mit der Mitwirkung bei gerichtlichen Geschäften dar, in ähnlicher Weise wie dies rücksichtlich der Zuziehung von Sachführern durch die provisorische Strafproceß-

ordnung vom 30. Juli 1863 geschehen und neuerdings durch das Gesetz vom 18. Juli 1870 rücksichtlich des Oberapellationsgerichts der freien Hansestädte gestattet ist. Die Gültigkeit einer deshalbigen gesetzlichen Bestimmung würde ausdrücklich auf den Zeitraum zu beschränken sein, innerhalb dessen die Verwirklichung der Reichsgerichtsverfassung zu erwarten ist. Da es sich hiernach nicht um eine bleibende Einrichtung handelt, sondern nur um eine vorübergehende Aushülfe für Ausnahmsfälle während des gegenwärtigen Uebergangszustandes, deren praktischer Nutzen unter den obwaltenden Verhältnissen unverkennbar ist, so wird auf etwa sonst zu erhebende Bedenken kein großes Gewicht zu legen sein.

Sollte von der in Vorschlag gebrachten Befugniß zur Zuziehung von Gerichtssecretären zu gerichtlichen Geschäften in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden, so würde eine Aushülfe in den Secretariatsgeschäften durch Anstellung eines zweiten nicht rechtsgelehrten Actuars wahrscheinlich nothwendig werden. Diese Anstellung ist um so unbedenklicher, als solche Actuare auch nach der bevorstehenden Justizreform zu Secretariatsgeschäften allgemein zu verwenden sein werden. Eine Ermächtigung zu einer solchen Anstellung schon jetzt wird daher zweckmäßig erscheinen.

Der Senat fordert demzufolge die Bürgerschaft auf,

1) ihre Zustimmung zu folgendem, dem angezogenen § 18 der provisor. Strafproceßordnung nachgebildeten Gesetze zu geben:

> Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:
>
> Falls während des Zeitraums bis zum Ende des Jahres 1878 zur Wahrnehmung der den Mitgliedern des Richtercollegiums obliegenden richterlichen Geschäfte eine Aushülfe durch Zuziehung von Hülfsrichtern erforderlich wird, können bei den Gerichten zu Bremen angestellte rechtsgelehrte Secretäre, welche der Senat auf Vorschlag des Richtercollegiums im Voraus für den gedachten Zeitraum dazu ernennen und auf das Richteramt beeidigen wird, zu richterlichen Functionen durch den Präsidenten des Obergerichts berufen werden;

2) den Senat zu ermächtigen, nöthigen Falls auf Antrag des Richtercollegiums einen zweiten nicht rechtsgelehrten Actuar bei den hiesigen Gerichten mit einem Gehalte von ℳ 2200 anzustellen.